



## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Frau M.P. in XY, vom 23. August 2005 gegen die Bescheide des Finanzamtes Graz-Stadt vom 27. Juli 2005 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe ab März 2002 bis Februar 2005 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Familienbeihilfe wird für den Zeitraum Oktober 2004 bis Februar 2005 gewährt.

### **Entscheidungsgründe**

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob der Berufungserberin (Bw.) für ihre Tochter, welche seit dem Wintersemester 1999/00 das Studium der Betriebswirtschaftslehre studiert, für den Zeitraum ab 1. März 2002 bis 28. Februar 2005 Familienbeihilfe zusteht.

Die vorgesehene Studienzeit für das Studium Betriebswirtschaft betrug nach dem alten Studienplan für den ersten Studienabschnitt vier Semester zuzüglich eines Toleranzsemesters.

Die Tochter der Bw. hätte somit den ersten Studienabschnitt bis spätestens Februar 2002 beenden müssen.

Da sie erst am 14. Februar 2005 in den - ab dem Wintersemester 2002/03 geltenden - neuen Studienplan wechselte, war durch diesen Übertritt und durch Anerkennung von Prüfungen aus

---

dem alten Studienplan der erste Studienabschnitt nach Ansicht des Finanzamtes erst mit 18. Februar 2005 (Abschluss des Bakkalaureatsstudiums) abgeschlossen.

Das Finanzamt stellte den Familienbeihilfebezug mit Februar 2002 ein und wies den Antrag der Bw. vom 26. April 2005 auf Gewährung der Familienbeihilfe (Nachzahlung für sechs Semester) mit Bescheid vom 27. Juli 2005 mit folgender Begründung ab.

*Ihre Tochter hat mit Beginn des Wintersemesters 1999/00 das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Karl Franzens Universität Graz aufgenommen und dieses Studium bis zu ihrem Wechsel auf das Bakkalaureatsstudium am 14.2.2005 betrieben.*

*Für den Familienbeihilfenbezug ist für den Zeitraum Oktober 1999 – Februar 2005 daher die Studienvorschrift des Betriebswirtschaftsstudium mit der Kennzahl B 151 heranzuziehen.*

*Für die Absolvierung des ersten Studienabschnittes ist in der entsprechenden Studienvorschrift ein Zeitrahmen von 4 Semestern vorgesehen.*

*Diesem Zeitrahmen wird noch ein Toleranzsemester hinzugerechnet.*

*Mit Ablauf des WS 2001/02 (Februar 2002) war somit die gesetzliche Studiendauer für den ersten Abschnitt zu Ende.*

*Gem. § 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 kommt es zum Wegfall des Familienbeihilfenanspruches, wenn ein Studienabschnitt in der dafür vorgesehenen gesetzlichen Studienzeit nicht absolviert wird.*

*Da Ihre Tochter die erste Diplomprüfung in der Studienrichtung Diplomstudium Betriebswirtschaftslehre nicht abgelegt hat bzw. wie im Schreiben vom 12.7.2005 ausgeführt erst durch den Bakkalaureatsabschluss im Februar 2005 erreicht hat, kann die Familienbeihilfe für den oben angeführten Zeitraum gem. § 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nicht zuerkannt werden.*

Die Bw. erhab mit Schreiben vom 18. August 2005 das Rechtsmittel der Berufung und führte dazu aus:

*Wie in meinen bisherigen Schreiben schon erwähnt, war meine Tochter X seitens der Universität Graz gezwungen, ihr Studium der BWL nach dem neuen Bakkalaureatsstudium und nicht nach dem alten Diplomstudienplan zu beenden. Es gab daher für meine Tochter keinen Grund für das Ansuchen des 1. Diplomzeugnisses der BWL, da sie darauf aufbauend den zweiten Abschnitt sowieso nicht mehr hätte machen können. Ich möchte Sie allerdings darauf aufmerksam machen, dass der Bakkalaureatsabschluss alle Stunden im Rahmen des 1. Diplomzeugnisses beinhaltet und noch einige Semesterstunden mehr.*

*Es ist allerdings so, (siehe Beilagen, ausgedruckt von der Internetseite des*

Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, <http://www.bmsgv.at/cms/site/attachments/8/9/2/CH0220/CMS1058739520786/durchfuehrung.pdf>, Durchführungsrichtlinien zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967) dass das Bakkalaureatsstudium und das Masterstudium in Bezug auf die Familienbeihilfe gleich zu behandeln sind wie der erste und zweite Abschnitt des alten Studienplans der BWL.

Fakt ist, dass dem Studierenden pro Studienabschnitt für die Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester die Familienbeihilfe zusteht.

Im Falle meiner Tochter wurde für den ersten Abschnitt allerdings nur 4+1 Semester gewährt, was dem alten ersten Studienabschnitt der BWL entspricht. Sie hat hingegen das Bakkalaureatsstudium beendet, was Familienbeihilfe im Ausmaß von 6+2 Semestern entsprechen würde.

Wie bereits in den vorhergegangenen Schreiben geschildert, war es meiner Tochter aus Anrechnungsgründen, die sie ja nicht verschuldet hat, nicht möglich gleich auf das Bakkalaureatsstudium bzw. Masterstudium umzusteigen.

Es ist in ihrem Fall daher zwar keine klare Abgrenzung der beiden Studienabschnitte zu erkennen, dennoch hat sie die beiden Studienabschnitte unter der Toleranzzeit beendet. Sie hat das Bakkalaureatsstudium und das Masterstudium in 11 Semestern beendet, während die Toleranzzeit 8+4=12 Semester beträgt.

Als Grund für die Ablehnung wird genannt, dass die gesetzliche Studienzeit überschritten wurde. Dies ist zwar formell (Umstiegsdatum) korrekt, aber nicht inhaltlich. Meine Tochter hat ja in diesen 11 Semestern nicht nur einen Studienabschnitt absolviert, sondern zwei! Als Studienerfolgsnachweis wurde sowohl der Bakkalaureatsabschluss, als auch der Masterabschluss beigelegt. **Diese Tatsache muss doch bei der Entscheidung über den Erhalt oder Nichterhalt der Familienbeihilfe berücksichtigt werden.**

Unerklärlich ist es daher für mich, dass meiner Tochter nicht einmal für ihr Masterstudium 3+ 1 Semester Familienbeihilfe gewährt wird. Immerhin hat sie dieses ja im Rahmen ihrer 11 Semester Studienzeit auch absolviert.

Es ist ja gesetzlich geregelt, (siehe Beilagen) dass bei jedem Studierenden die einzelnen Abschnitte extra gezählt werden.

Im Falle meiner Tochter stehen also jedem Studierenden der das BWL Studium nach dem Bakkalaureatsstudium und Masterstudium beendet

- für das Bakkalaureatsstudium 6+2 Semester und
- für das Masterstudium 3+ 1 Semester Familienbeihilfe zu.

Meine Tochter und ich, wir haben uns eingehend mit der Rechtslage und den Gesetzen rund um die Familienbeihilfe beschäftigt und sind davon überzeugt, dass der Abweisungsbescheid zu Unrecht erfolgt ist.

---

*Ich bitte Sie hiermit darum, noch einmal alle Tatsachen zu lesen/ zu prüfen, um möglichst rasch zu einer Entscheidung zu gelangen.*

*Ich bin davon überzeugt, dass es nicht im Sinne der Familienpolitik und des Bundesministeriums ist, finanziell schwache Mitbürger aufgrund von Studienplanänderungen am Bezug der Familienbeihilfe zu hindern.*

Das Finanzamt Graz-Stadt erließ am 11. Jänner 2007 eine abweisende Berufungsvorentscheidung und führte zusammenfassend aus, dass kein Nachweis erbracht wurde, dass alle Prüfungen des ersten Abschnittes BWL bis Ende Wintersemester 2001/02 abgelegt worden sind.

Die Bw. stellte mit Schreiben vom 4. Februar 2007 fristgerecht den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte dazu an, dass das gesamte Betriebswirtschaftsstudium (Bakkalaureatsstudium und Magisterstudium) in 11 Semestern statt in 12 Semester Toleranzzeit erfolgreich absolviert wurde.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 ist bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten.

Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe.

Gemäß § 17 Abs. 1 Studienförderungsgesetz (StudFG) 1992 liegt ein günstiger Studienerfolg nicht vor, wenn der Studierende das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester gewechselt hat. Allerdings gelten Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind, nach § 17 Abs.2 des StudFG nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs.1.

---

Unter Studium ist eine auf Grund der einschlägigen Studienvorschriften durchgeführte Ausbildung an den im § 3 StudFG genannten Einrichtungen zu verstehen. Für das von der Tochter der Berufungswerberin ab Wintersemester 1999/00 betriebene Studium der Betriebswirtschaft (B 151) sind daher die einschlägigen Studienvorschriften - zu denen auch das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) zählt - maßgebend.

Gemäß § 59 Abs. 1 UniStG, idF BGBl. I Nr. 48/1997, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen.

Gemäß § 59 Abs. 4 UniStG gilt die Anerkennung einer Prüfung als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung in der Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt wird.

Gemäß § 59 Abs. 5 UniStG hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission über Anerkennungsanträge in erster Instanz abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden.

Im gegenständlichen Berufungsfall hat die Tochter der Bw. die für den Familienbeihilfenbezug zur Verfügung stehende Studiendauer des ersten Studienabschnittes in der Studienrichtung Diplomstudium Betriebswirtschaftslehre (inkl. Toleranzsemester gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967) mit Ablauf des Wintersemesters 2001/02 ausgeschöpft und im Anschluss daran Prüfungen aus der Studienrichtung Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft vorgezogen, sodass gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 die Bestimmungen des § 17 StudFG zur Anwendung kommen.

Da die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes hinsichtlich Studiendauer immer auf den jeweiligen Studienabschnitt abstellen - wie auch die Anrechnung der Prüfungen mit Bescheid der Studienkommission nach Studienabschnitten getrennt erfolgte -, ist bei der Beurteilung, ob eine Berücksichtigung der gesamten Vorstudienzeit erfolgt ist, zunächst jeder Studienabschnitt für sich zu betrachten.

Mit 1. Oktober 2002 trat der Studienplan 2002 für die Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz laut Beschluss der Studienkommission für die Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

---

der der Karl-Franzens-Universität Graz vom 6. März 2002, verlautbart im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz vom 14.6.2002 (54. Sondernummer) in Kraft. Dieser löste den lediglich ein Jahr zuvor in Kraft getretenen Studienplan 2001 ab, der allerdings bis auf einige kleinere Änderungen weitgehend dem davor geltenden Studienplan 1998 entsprach. Sowohl beim Studienplan 2002 als auch beim Studienplan 2001 handelt es sich um Studienpläne auf der Basis des UniStG 1997 (tritt mit 31.12.2003 außer Kraft).

Hinsichtlich Aufbau und Umfang sieht der Studienplan 1998 und 2001 eine Untergliederung des Diplomstudiums „Betriebswirtschaft“ in zwei Abschnitte mit einer Studiendauer von jeweils 4 Semestern vor.

Der Stundenumfang beträgt insgesamt 125 Semesterwochenstunden. Dagegen führt der Studienplan 2002 ein zweigliedriges Studium ein, das sich aus einem Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ und einem darauf aufbauenden Magisterstudium „Betriebswirtschaft“ zusammensetzt. Die Dauer des Bakkalaureatsstudiums ist mit 6 Semestern, jene des Magisterstudiums mit 3 Semestern festgelegt, was gegenüber dem Studienplan 2001 eine Verlängerung des Studiums der Betriebswirtschaft um ein Semester bedeutet. Die Gesamtstundenanzahl ist hingegen gleich geblieben. Die mit Einführung des Studienplans 2002 erfolgte Umwandlung des Diplomstudiums „Betriebswirtschaft“ in Bakkalaureats- und Magisterstudium hat gemäß § 80 b UniStG zur Folge, dass Studierende nach dem Studienplan 2001 ihr Studium nach den Vorschriften dieses Studienplanes in angemessener Zeit beenden können und nicht – wie laut § 16 Abs. 2 UniStG üblicherweise vorgesehen – unmittelbar mit Inkrafttreten des StPI 2002 diesem unterstellt wurden.

Was die Abschlüsse betrifft, so erhalten Absolventen des Studiums der Betriebswirtschaft nach StPI 2002 vor dem Magistertitel bereits einen Titel für den erfolgreichen Abschluss des Bakkalaureatsstudiums. Dafür haben sie vor der Magisterarbeit, die der Diplomarbeit gemäß StPI 2001 entspricht, zwei weitere schriftliche (Haus-)arbeiten, die sogenannten Bakkalaureatsarbeiten, zu verfassen.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Studienzeitüberschreitung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 vorliegt, ist entscheidend, wann die erste Diplomprüfung der betriebenen Studienrichtung absolviert wurde. Im vorliegenden Fall wurde die Diplomprüfung für den ersten Abschnitt verspätet absolviert, wenn man davon ausgeht, dass laut Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität, 56. Sondernummer, vom 20.9.2001, die Ablegung der 1. Diplomprüfung Folgendes umfasst:

*Im einzelnen umfasst der erste Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplans und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen die nachstehend genannten Prüfungen im Ausmaß von 62 Semesterwochenstunden:*

- 
1. *Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Personal Computing*
  2. *Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*
  3. *Privatrecht*
  4. *Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler*
  5. *Grundzüge der Soziologie*
  6. *Eine Fremdsprache*

*Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese ist in den Prüfungsfächern (1), (3), und (4) in Form von Fachprüfungen und einer Einzelprüfung über das Fach, wobei die Lehrveranstaltungsprüfungen vor der jeweiligen Einzelprüfungen abgelegt werden müssen.*

*Die Einzelprüfungen aus den Fächern (1) und (4) sind schriftliche Prüfungen, die Einzelprüfung aus dem Fach (3) ist eine mündliche Prüfung.*

Laut telefonischer Auskunft von Frau Mag. S.G., geb. K. wurden die o.a. relevanten Prüfungen im Zeitraum 2001 bis Jänner 2005 abgelegt:

Der 2. Studienabschnitt wurde laut Studienplan 2002 (für das Bakkalaureatsstudium sind 6 Semester für den ersten Studienabschnitt und 3 Semester für den 2. Studienabschnitt vorgegeben) mit 18. Februar 2005 (Bakkalaureat) und mit 14. März 2005 (Zeugnisdatum des Magisterstudiums) beendet.

Die mit Datum 18. Februar bzw. 2. März 2005 ebenfalls bescheidmäßig erfolgte Anerkennung der übrigen von der Tochter der Bw. abgelegten Prüfungen für den zweiten Studienabschnitt ist für den Berufungsfall insofern relevant, weil dadurch die Berücksichtigung der gesamten Vorstudienzeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 Z. 1 StudFG erkennbar ist.

Es ist insoweit richtig, dass nicht die Ausfertigung des Diplomprüfungszeugnisses, also das Datum der tatsächlichen Errichtung eines Zeugnisses, sondern das Datum der Erbringung sämtlicher Voraussetzungen für die Absolvierung der Diplomprüfung entscheidend ist.

Maßgeblich ist der Termin, mit dem die letzte Voraussetzung für die Ablegung der Diplomprüfung erbracht wurde. Dies ist vorliegendenfalls nicht durch eine tatsächliche Prüfungsleistung geschehen, sondern durch die bescheidmäßige Anrechnung und Anerkennung der fraglichen Prüfungen gemäß § 59 UniStG. Diese Prüfungsleistungen sind zunächst für ein anderes, vorangegangenes Studium erbracht worden, sodass deren Gleichwertigkeit für das nunmehr betriebene Studium nicht von vornherein gegeben war und einer weiteren Nachprüfung und Beurteilung durch Bescheid zu unterziehen war.

---

Da die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes hinsichtlich Studiendauer immer auf den jeweiligen Studienabschnitt abstellen, ist bei der Beurteilung, ob eine Berücksichtigung der gesamten Vorstudienzeit erfolgt ist, jeder Studienabschnitt für sich zu betrachten.

Die Tochter der Bw. hat den Wechsel der Studienrichtung vorgenommen, nachdem im ersten Abschnitt des Vorstudiums die für den Familienbeihilfenbezug zur Verfügung stehende Zeit "verbraucht" war. Den Antrag auf Anrechnung der Prüfungen für das nachfolgende Studium hat sie erst nach dem bereits vollzogenen Studienwechsel gestellt, sodass auch für den 2. Studienabschnitt grundsätzlich eine Semesterüberschreitung vorliegt.

Daraus folgt, dass die Tochter der Bw. nach den 5 Semestern des ersten Studienabschnittes, gemäß § 17 Abs. 4 StudFG in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester - wie für den ersten Abschnitt bereits verbraucht - zurückgelegt haben muss, um wieder Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe zu haben.

Im vorliegenden Fall ist dies bis September 2004, sodass für die Zeit von Oktober 2004 bis Februar 2005 die Familienbeihilfe zu gewähren ist.

Der Berufung wurde, wie im Spruch angeführt, teilweise stattgegeben.

Graz, am 10. September 2007